

WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:
Prüfung: Anhang	Stichtag:	Hz. Prüfer:	ggf. Hz. Prüfungsleiter:	ggf. Hz. verantwortlicher WP/vBP:
		Datum:	Datum:	Datum:
Mandantennummer:	Mandantename:			Rechtsstand: 30.06.2024

Wichtige Hinweise für den Anwender / Prüfer

Organisatorische Vorgaben / Begrenzte Verwendbarkeit

Die fachlichen Inhalte der Prüferhilfe wurden von uns recherchiert und praxisbezogen aufgearbeitet und sind somit als Ganzes und in Teilen urheberrechtlich geschützt. Sie sind unser exklusives geistiges Eigentum. Eine Verwendung außerhalb der Vorgaben des Urheberrechtsgesetzes, die Erstellung jeglicher Form von Abschriften oder eine Verbreitung in digitaler Form bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Die Angaben in dieser Prüferhilfe sind durch das **AUDFIT®-Redaktionsteam** nach bestem Wissen recherchiert und zusammengestellt worden. Bitte beachten Sie, dass sich Änderungen aufgrund jüngerer Rechtsprechung oder Gesetzesänderungen ergeben können. Jede Haftung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Die Prüferhilfe stellt lediglich einen Vorschlag, eine ergänzende Hilfestellung dar. Die Prüferhilfe ist auf die Bedürfnisse der WP-Praxis individuell anzupassen, insbesondere wird durch die Verwendung die Eigenverantwortlichkeit des Abschlussprüfers nicht eingeschränkt. Das Hinzuziehen von Gesetz und Kommentierung ist unverzichtbar. Die Prüferhilfe kann Ihre persönliche Facharbeit nicht ersetzen oder Ihre Eigenverantwortlichkeit einschränken.

Testatsrelevante Feststellungen

Bitte beachten Sie die obligatorische Einschränkung des Bestätigungsvermerks (IDW PS 405) bei bestimmten Feststellungen. Somit ist ungeachtet der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze und der Höhe der unvollständigen, fehlerhaften oder fehlenden Angaben bei den Pflichtangaben nach §§ 285 Nr. 9a, 9b, 17-20, 33 HGB das Prüfungsurteil einzuschränken, vgl. WP-Handbuch 16. Auflage Kap. M, Tz. 1104. Diese Angaben sind in dieser Prüferhilfe gesondert gekennzeichnet: **IDW PS 405**

Stand: 01.10.2025

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlautbarungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonderheiten Alternativausweis Offenlegungserleichterungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeitspapiere unten
1.	Allgemeine Erläuterungen zum Jahresabschluss							
§ 265 II 3 HGB, DRS 13	Wurden Vorjahresbeträge angepasst und entsprechend angegeben und erläutert?	x	x	x				
§ 265 II 2 HGB, DRS 13	Werden nicht mit entsprechenden Vorjahresbeträgen vergleichbare Beträge von Bilanz- und GuV-Posten angegeben und erläutert?	x	x	x				

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre								
Vorschrift / ausgewählte Verlautbarungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonderheiten Alternativausweis Offenlegungserleichterungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeitspapieren
	Sind Angabe und Erläuterung von nicht mit den Vorjahreswerten vergleichbaren Beträgen von Bilanz- und GuV-Posten § 265 Abs. 2 Satz 2 HGB notwendig, weil beispielsweise das Unternehmen - im Vorjahr im Lockdown war - dieses Jahr von dem Krieg in der Ukraine betroffen ist	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
§ 265 I 2 HGB, DRS 13	Werden Abweichungen bei der Form der Darstellung in Bilanz oder GuV angegeben und begründet (Durchbrechung der Stetigkeit)?	x	x	x				
§ 264 II 2 HGB	Enthält der Anhang weiterführende Angaben, sofern der Jahresabschluss, unter Beachtung der GoB, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt?	x	x	x				
§ 265 VII Nr. 2 HGB	Werden in der Bilanz oder GuV zusammengefasste Posten im Anhang gesondert ausgewiesen?	x	x	x				
§ 265 IV 2 HGB	Enthält der Anhang weiterführende Angaben und Begründungen, falls die Gliederung von Bilanz oder GuV, aufgrund verschiedener Geschäftszweige, erweitert wurde?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 284 I 1 HGB	Wurden die Anhangangaben in der Reihenfolge der einzelnen Posten der Bilanz- und GuV dargestellt?	x	x	x				
§ 284 I 2 HGB	Sind im Anhang die Angaben vorhanden, die in Ausübung eines Wahlrechtes statt in der Bilanz oder GuV im Anhang gemacht werden sollen?	x	x	x				
§ 264 Ia HGB	Wurden im Anhang die Firma, der Sitz, das Registergericht und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie ggf. die Tatsache, dass sich die Gesellschaft in Liquidation oder Abwicklung befindet, angegeben?	x	x	x	Alternativausweis : Überschrift Jahresabschluss			
§ 264 Ia HGB	Wurde im Anhang ggf. die Tatsache, dass sich die Gesellschaft in Liquidation oder Abwicklung befindet, angegeben?	x	x	x				
2.	Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden							
§ 284 II Nr. 1 HGB	Werden die auf die Posten der Bilanz und GuV angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben?	x	x	x				
	Wurde dabei berücksichtigt, dass die Bilanzierung angepasst werden kann, um sie an die geänderten Gegebenheiten durch den Krieg in der Ukraine (wie z. B. bezogen auf die Fremdwährungsumrechnung) anzupassen?	x	x	x				
	Wurde dabei berücksichtigt, dass die Corona-Pandemie ein gravierendes exogenes Ereignis darstellt, dass unter Umständen eine Anpassung der bisherigen Bilanzpolitik ermöglicht , also die Stetigkeit durchbrochen werden kann?	x	x	x				

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlautbarungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonderheiten Alternativausweis Offenlegungserleichterungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeitspapier unten
	Wurde dabei beachtet, dass die etwaige Verwertung von Erkenntnissen aus der Pandemie beispielsweise in Form von außerplanmäßigen Abschreibungen in Abschlüssen nach dem 31.12.2019 keine Durchbrechung der Stetigkeit darstellt?	x	x	x				
	Wenn ja: Wurde die Abweichung von der Stetigkeit nach § 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB angegeben und begründet und wurde der Einfluss der Abweichung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dargestellt?	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
§ 284 II Nr. 2 HGB	Werden Abweichungen der auf die Posten der Bilanz und GuV angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben und begründet?	x	x	x				
§ 284 II Nr. 2 HGB	Wird der Einfluss abweichender Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden auf die VFE-Lage dargestellt?	x	x	x				
§ 284 II Nr. 3 HGB	Werden, bei Anwendung einer Bewertungsmethode nach § 240 Abs. 4 oder § 256 S. 1 HGB, wesentliche Unterschiedsbeträge pauschal für die jeweilige Gruppe ausgewiesen, falls der letzte vor dem Abschlussstichtag bekannte Börsen- oder Marktpreis erheblich vom Börsen- oder Marktpreis zum Abschlussstichtag abweicht?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 284 II Nr. 4 HGB	Werden in die Ermittlung der Herstellungskosten einbezogene Fremdkapitalzinsen im Anhang angegeben?	x	x	x				
§ 285 Nr. 13 HGB	Enthält der Anhang eine Erläuterung des Zeitraums, über den ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert abgeschrieben wird?	x	x	x				
	Wurde der Jahresabschluss zu Fortführungswerten aufgestellt?	x	x	x				
	Wenn ja: Wurde beachtet, dass für den Fall einer wesentlichen Unsicherheit <ul style="list-style-type: none"> • die bedeutsamen Zweifel und bestandsgefährdenden Risiken im Anhang und ggf. Lagebericht angegeben werden müssen und gleichzeitig • die Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht von vorn herein als unwahrscheinlich angesehen werden darf? 	x	x	x				
	Existieren <ul style="list-style-type: none"> • eine aktuelle Unternehmensplanung • ein Finanzplan? 	x	x	x				
	Wird ggf. geplant, die Aufstellungsfristen auszuschöpfen , damit möglichst viele Informationen vorliegen, die bei der Beurteilung der Unternehmensfortführung unterstützen?	x	x	x				

Stand: 01.10.2025

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlautbarun- gen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonderh eiten Alternativausweis Offenlegungserleichte rungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeits papier unten
3.	Erläuterungen zur Bilanz							
3.1.	Allgemeine Erläuterungen zur Bilanz							
§ 265 III HGB	Werden Mitzugehörigkeiten von Vermögensgegenständen und Schulden zu anderen Bilanzposten, zur Wahrung der Klarheit und Übersichtlichkeit, angegeben?	x	x	x	Alternativ- ausweis: Bilanz			
3.2.	Ausstehende Einlagen, Bilanzierungshilfen, Anlagevermögen							
§ 264c II 9 HGB	Werden im Handelsregister gemäß § 172 I HGB eingetragene aber noch nicht geleistete Einlagen angegeben?		x	x	PHG OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 284 III 1, 2 HGB	Wird die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens in einer gesonderten Aufgliederung dargestellt und werden dabei ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten, die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Geschäftsjahres sowie die Abschreibungen gesondert aufgeführt?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 284 III 3 Nr. 1 HGB	Werden die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe zu Beginn und zum Ende des Geschäftsjahres gesondert angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 284 III 3 Nr. 2 HGB	Werden die im Laufe des gesamten Geschäftsjahres vorgenommenen Abschreibungen angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 284 III 3 Nr. 3 HGB	Werden die Änderungen in den Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe im Zusammenhang mit Zu- und Abgängen sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahrs angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 284 III 4 HGB	Wurde für jeden Posten des Anlagevermögens, der im Geschäftsjahr aktivierte Zinsbetrag angegeben, sofern in die Herstellungskosten Zinsen für Fremdkapital einbezogen wurden?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 22 HGB	Wurde im Fall der Aktivierung nach § 248 Abs. 2 HGB - selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens - der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahres und der auf die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände entfallende Betrag angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlautbar- ungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonder- heiten Alternativausweis Offenlegungserleichte- rungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeits- papier unten
§ 285 Nr. 26 HGB	Wurden zum besonderem Investmentvermögen (siehe. § 285 Nr. 26 HGB) Angaben gemacht, insbesondere zur Ermittlung des Marktwerts und die Differenz zum Buchwert, die für das Geschäftsjahr erfolgte Ausschüttung, die Beschränkungen hinsichtlich der Möglichkeit der täglichen Rückgabe, die Gründe dafür, dass eine Abschreibung gemäß § 253 Absatz 3 S. 6 HGB unterblieben ist (einschließlich Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist)? Sofern dies zutrifft, ist § 285 Nr. 18 nicht anzuwenden.		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
3.3.	Finanzanlagen und derivative Finanzinstrumente							
§ 42 III GmbHG bzw. § 264c I HGB	Werden die Ausleihungen an Gesellschafter im Anhang angegeben, sofern dies nicht in der Bilanz erfolgte?	x	x	x	GmbH PHG Alternativ- ausweis: Bilanz			
§ 285 Nr. 19 a) HGB	Wird für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden, deren Art und Umfang angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.		IDW PS 405	
§ 285 Nr. 19 b) HGB	Wird für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden, deren beizulegender Zeitwert, soweit er sich nach § 255 Abs. 4 HGB verlässlich ermitteln lässt, und die angewandte Bewertungsmethode angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.		IDW PS 405	
§ 285 Nr. 19 c) HGB	Wird für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden, deren Buchwert und der Bilanzposten, in welchem der Buchwert, soweit vorhanden, erfasst ist, angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.		IDW PS 405	
§ 285 Nr. 19 d) HGB	Wird für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden, die Gründe dafür, warum der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden kann, angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.		IDW PS 405	
§ 285 Nr. 18 a) HGB	Werden für zu den Finanzanlagen gehörende Finanzinstrumente, die über dem beizulegenden Wert ausgewiesen werden, da eine außerplanmäßige Abschreibung nach § 253 Abs. 3 S. 6 HGB unterblieben ist, deren Buchwert und beizulegender Wert (ggf. für angemessene Gruppierungen) angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 18 b) HGB	Werden für zu den Finanzanlagen gehörende Finanzinstrumente, die über dem beizulegenden Wert ausgewiesen werden, da eine außerplanmäßige Abschreibung nach § 253 Abs. 3 S. 6 HGB unterblieben ist, die Gründe für das Unterlassen der außerplanmäßigen Abschreibung gem. § 253 Abs. 3 S. 4 HGB angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			

Stand: 01.10.2025

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlautbar- ungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonder- heiten Alternativausweis Offenlegungserleichte- rungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeits- papier- unten
	Wurden unterbliebene Abschreibungen auf Finanzanlagen wegen nur vorübergehender Wertminderung nach § 285 Nr. 18 HGB genannt, wobei hier auch die Gründe für das Unterlassen und Anhaltspunkte dafür zu nennen sind, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist?	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
§ 285 Nr. 20 a) HGB	Nur für mit dem beizulegenden Wert bewertete, Finanzinstrumente: Wurden die grundlegenden Annahmen zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes angegeben?	x	x	x			IDW PS 405	
§ 285 Nr. 20 b) HGB	Nur für mit dem beizulegenden Wert bewertete, Finanzinstrumente: Wurden Umfang und Art jeder Kategorie derivativer Finanzinstrumente, einschließlich wesentlicher Bedingungen für Höhe, Zeitpunkt und Sicherheit künftiger Zahlungsströme, angegeben?	x	x	x			IDW PS 405	
	Wurde über vorgenommene außerplanmäßige Abschreibungen auf (immaterielle) Vermögensgegenstände des (Sach)Anlagevermögens und auf Finanzanlagen berichtet, wenn die Angabe nicht alternativ in der GuV erfolgt (§ 277 Abs. 3 S. 1 HGB)?	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
	Wurden Ansprüche auf Corona-Finanzhilfen, die rechtlich erst nach dem Abschlusslichttag entstehen, im Anhang gem. § 268 Abs. 4 Satz 2 HGB erläutert, wenn sie einen größeren Umfang haben?	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
3.4.	Sonstige Aktiva							
§ 268 IV 2 HGB	Werden erst nach dem Abschlusslichttag rechtlich entstehende antizipative Abgrenzungsposten größeren Umfangs im Anhang erläutert?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 42 III GmbHG / § 264c I 1 HGB	Werden die Ausleihungen oder Forderungen gegen Gesellschafter im Anhang angegeben, sofern die Angabe nicht in der Bilanz erfolgte?	x	x	x	GmbH PHG Alternativ- ausweis: Bilanz			
§ 268 VI HGB	Wird der Betrag des in dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten enthaltenen Disagios im Anhang angegeben, sofern der Ausweis nicht gesondert in der Bilanz erfolgte?		x	x	Alternativ- ausweis: Bilanz OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 25 HGB	Werden die Anschaffungskosten und der beizulegende Zeitwert (einschließlich der Annahmen zu dessen Berechnung) der nach § 246 Abs. 2 S. 2 HGB verrechneten Vermögensgegenstände im Anhang angegeben?	x	x	x				
§ 285 Nr. 25 HGB	Wird der Erfüllungsbetrag der nach § 246 Abs. 2 S. 2 HGB verrechneten Schulden im Anhang angegeben?	x	x	x				

Stand: 01.10.2025

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlautbar- ungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonder- heiten Alternativausweis Offenlegungs erleich- terungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeits- papier- unten
§ 285 Nr. 25 HGB	Werden die Aufwendungen und Erträge aus den nach § 246 Abs. 2 S. 2 HGB verrechneten Vermögensgegenständen und Schulden getrennt im Anhang angegeben?	x	x	x				
§ 285 Nr. 29 HGB	Wird die Höhe der Differenzen, die zu latenten Steuern führen, im Anhang getrennt erläutert?			x				
§ 285 Nr. 29 HGB	Wird die Höhe der Verlustvorträge, die zu latenten Steuern führen, im Anhang erläutert?			x				
§ 285 Nr. 29 HGB	Werden die der Berechnung der latenten Steuern zugrundegelegten Steuersätze im Anhang angegeben?			x				
3.5.	Eigenkapital							
§ 58 IIa 2 AktG / § 29 IV 2 GmbHG	Wird der in die anderen Gewinnrücklagen eingestellte Eigenkapitalanteil von Wertaufholungen bei Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens im Anhang angegeben, sofern er nicht in der Bilanz gesondert ausgewiesen ist?	x	x	x	AG KGaA GmbH Alternativ- ausweis: Bilanz			
§ 268 I 3 HGB	Wird der im Bilanzgewinn/Bilanzverlust, bei Aufstellung des Jahresabschlusses unter teilweiser Ergebnisverwendung, enthaltene Gewinn- oder Verlustvortrag im Anhang gesondert angegeben, sofern keine Angabe in der Bilanz erfolgt?	x	x	x	Alternativ- ausweis: Bilanz			
§ 285 Nr. 28 HGB	Werden die gem. § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Beträge getrennt nach deren Ursache (Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, Aktivierung latenter Steuern bzw. Aktivierung von Vermögensgegenständen zum beizulegenden Zeitwert) sowie als Gesamtbetrag angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 15a HGB	Enthält der Anhang Angaben zum Bestehen von Genussscheinen, Genussrechten, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheinen, Optionen, Besserungsscheinen oder vergleichbaren Wertpapieren oder Rechten, bei gleichzeitiger Angabe der Anzahl der verbrieften Rechte?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 273 II HGB a.F., § 281 I 2 HGB a.F., Art. 67 III 1, IV 1 EGHGB	Enthält der Anhang Angaben zu den Normen, nach denen eine Wertberichtigung oder ein Sonderposten mit Rücklagenanteil gebildet wurde, sofern die Posten vor BilMoG gebildet und nach BilMoG fortgeführt wurden?	x	x	x	Alternativ- ausweis: Bilanz			
3.6.	Rückstellungen							
Art. 28 II EGHGB, Art. 48 VI EGHGB	Wird der Gesamtbetrag der nicht in der Bilanz passivierten Verpflichtungen für laufende Pensionen, Anwartschaften auf Pensionen und ähnliche Verpflichtungen jeweils in einem Betrag im Anhang angegeben?	x	x	x	Beachte: PubIG			

Stand: 01.10.2025

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlautbarungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonderheiten Alternativausweis Offenlegungserleichterungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeitspapieren
§ 285 Nr. 12 HGB	Werden Rückstellungen, die unter dem Posten sonstige Rückstellungen ausgewiesen sind und nicht von nur von unerheblichem Umfang sind, im Anhang angegeben und erläutert?		x	x	Alternativausweis: Bilanz OL-Erleichterung: kl / mg Ges.			
§ 285 Nr. 24 HGB	Werden zu den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, die angewandten versicherungsmathematischen Berechnungsverfahren und die Annahmen der Berechnung (Zinssatz, erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen, Sterbetafeln) im Anhang angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
Art. 67 II EGHGB	Enthält der Anhang Angaben zu in der Bilanz nicht ausgewiesenen Rückstellungen für laufende Pensionen, Anwartschaften auf Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, die aus der Umstellung auf BilMoG resultieren?	x	x	x	Beachte: PubliG			
Art. 67 I 4 EGHGB	Enthält der Anhang Angaben zu nicht aufgelösten Rückstellungen (Überdeckung) - Wahlrecht zur Wertbeibehaltung, obwohl der Wert gemäß den Vorschriften des BilMoGs niedriger gewesen wäre?	x	x	x	Beachte: PubliG			
§ 253 II, VI HGB	Wird im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren im Anhang dargestellt, sofern kein Ausweis unter der Bilanz erfolgt?	x	x	x	Alternativausweis: unter der Bilanz			
3.7.	Verbindlichkeiten							
§ 285 Nr. 1a HGB	Wird der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren im Anhang angegeben?	x	x	x				
§ 285 Nr. 2 HGB	Wird der Anteil für jeden Posten der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren im Anhang angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl / mg Ges.			
§ 285 Nr. 1b HGB	Wird der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, unter Angabe der Art und Form der Sicherheiten, im Anhang angegeben?	x	x	x				
§ 285 Nr. 2 HGB	Wird der Anteil für jeden Posten der Verbindlichkeiten der durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert ist, unter Angabe der Art und Form der Sicherheiten, im Anhang angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl / mg Ges.			

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlautbar- ungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonder- heiten Alternativausweis Offenlegungserleichte- rungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeits- papier unten
§ 268 V 3 HGB	Werden wesentliche Beträge der Verbindlichkeiten, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen, im Anhang erläutert?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 42 III GmbHG / § 264c I 1 HGB	Werden die Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter im Anhang angegeben, sofern die Angabe nicht in der Bilanz erfolgte?	x	x	x	Alternativ- ausweis: Bilanz			
3.8.	Haftungsverhältnisse							
§ 268 VII HGB	Werden für die Haftungsverhältnisse i.S.d. § 251 HGB Angaben zu nicht auf der Passivseite auszuweisenden Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnissen gemacht und dabei die Haftungsverhältnisse jeweils gesondert unter Angabe der gewährten Pfandrechte und sonstigen Sicherheiten angegeben sowie die Verpflichtungen betreffend die Altersversorgung und Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen jeweils gesondert vermerkt?	x	x	x				
§ 285 Nr. 27 HGB	Werden für nach § 268 Abs. 7 HS 1 HGB im Anhang ausgewiesene Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 27 HGB	Wurden für den Fall, dass Haftungsverhältnisse eingegangen wurden oder Rückstellungen nicht passiviert wurden, Gründe für die Einschätzung angegeben, wonach die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme nicht so hoch ist, als dass der Ansatz geboten ist?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 30 HGB	Werden die latenten Steuersalden am Ende des Geschäftsjahrs und die im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgten Änderungen dieser Salden angegeben, sofern latente Steuern in der Bilanz angesetzt wurden?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
	Wurde das Eingehen von neuen Haftungsverhältnissen für Tochtergesellschaften nach § 268 Abs. 7 HGB, § 285 Nr. 27 HGB erläutert ?	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
	Wurde ggf. angegeben, warum im Fall von eingegangenen Haftungsverhältnissen und der Nichtpassivierung von Rückstellungen, das Unternehmen zu der Einschätzung gekommen ist, dass die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme nicht so ist, als dass ein Ansatz der Schuld notwendig gewesen wäre? § 285 Nr. 27 HGB	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			

Stand: 01.10.2025

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre								
Vorschrift / ausgewählte Verlautbar- ungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonder- heiten Alternativausweis Offenlegungserleichte- rungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeits- papier- unten
3.9.	Sonstige finanzielle Verpflichtungen							
§ 285 Nr. 3a HGB	Wird der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten und nicht nach § 268 Abs. 7 HGB oder § 285 Nr. 3 HGB anzugeben sind, im Anhang angegeben, sofern dieser für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist?	x	x	x				
§ 285 Nr. 3a HGB	Erfolgt die gesonderte Angabe der Gesamtbeträge der Verpflichtungen betreffend die Altersvorsorge und Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen, die nicht in der Bilanz enthalten und nicht nach § 268 Abs. 7 HGB oder § 285 Nr. 3 HGB anzugeben sind, im Anhang, sofern dieser für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist?	x	x	x				
§ 285 Nr. 3a HGB	Wurde beachtet, dass ggf. eine Neubeurteilung zur Angabe außerbilanzieller Geschäfte vorzunehmen ist, weil die eAngabe unter dem Vorbehalt steht, dass die Angaben für die Beurteilung der der Finanzlage erforderlich bzw. von Bedeutung sind und die Liquiditätsslage sich durch den Krieg und dessen unmittelbaren und mittelbaren Folgen möglicherweise negativ verändert hat?	x	x	x				
§ 285 Nr. 3 HGB	Werden Art und Zweck von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften (insbesondere Factoring, Leasing, Zweckgesellschaften etc.) im Anhang angegeben, sofern die Offenlegung für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 3 HGB	Werden Risiken und Vorteile von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften (insbesondere Factoring, Leasing, Zweckgesellschaften etc.) im Anhang angegeben, soweit die Risiken und Vorteile wesentlich sind und die Offenlegung für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 3a HGB	Wurden die Verpflichtungen aus der Altersvorsorge und die Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen gesondert angegeben?		x		Alternativ- ausweis: Bilanz OL: nur mg Ges.			
§ 285 Nr. 3 HGB	Wurde beachtet, dass ggf. eine Neubeurteilung zur Angabe außerbilanzieller Geschäfte vorzunehmen ist, weil die eAngabe unter dem Vorbehalt steht, dass die Angaben für die Beurteilung der der Finanzlage erforderlich bzw. von Bedeutung sind und die Liquiditätsslage sich durch den Krieg und dessen unmittelbaren und mittelbaren Folgen möglicherweise negativ verändert hat?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlautbar- ungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonder- heiten Alternativausweis Offenlegungserleichter- ungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeits- papier- unten
	Die Prüfungshandlungen zu diesen Anhangangaben erfordern eine detaillierte Kenntnis über die rechtlichen (gesetzlichen und vertraglichen) Verpflichtungen, die nicht anhand der Aufzeichnungen in den kaufmännischen Büchern nachvollzogen werden können. Wurden die Vertragsakten der Unternehmung hinsichtlich vorläufiger (z. B. Veräußerungspreise) oder nachvertraglicher Verpflichtungen (z. B. Verlustübernahmeverpflichtungen) durchgesehen?							
	Haben Sie als Abschlussprüfer, die / den Verantwortlichen im Unternehmen zum möglichen Vorliegen von "nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften" befragt?							
	Wurde bei Zweifeln an der Vollständigkeit, eine Individualbefragung innerhalb der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung vorgenommen?							
3.10.	Bildung von Bewertungseinheiten Alternativ ist zu 3.10 auch eine Erläuterung im Lagebericht im Rahmen der Risikoberichterstattung möglich.							
§ 285 Nr. 23 a) HGB	Wird bei der Bildung von Bewertungseinheiten, i.S.d. § 254 HGB, angegeben, mit welchem Betrag jeweils Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte und mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen, zur Absicherung welcher Risiken, in welche Arten von Bewertungseinheiten einbezogen sind, sowie die Höhe der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken, soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden?	x	x	x	Alternativ- ausweis: Lage-, Risikobericht			
§ 285 Nr. 23 a) HGB	Wird bei der Bildung von Bewertungseinheiten, i.S.d. § 254 HGB, die Höhe der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken angegeben, soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden?	x	x	x	Alternativ- ausweis: Lage-, Risikobericht			
§ 285 Nr. 23 a) HGB	Wird bei der Bildung von Bewertungseinheiten, i.S.d. § 254 HGB, angegeben, welche Risiken abgesichert werden, soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden?	x	x	x	Alternativ- ausweis: Lage-, Risikobericht			

Stand: 01.10.2025

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre								
Vorschrift / ausgewählte Verlautbarungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonderheiten Alternativausweis Offenlegungserleichterungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeitspapieren
§ 285 Nr. 23 a) HGB	Wird bei der Bildung von Bewertungseinheiten, i.S.d. § 254 HGB, die Art der gebildeten Bewertungseinheiten angegeben, soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden?	x	x	x	Alternativausweis: Lage-, Risikobericht			
§ 285 Nr. 23 b) HGB	Wird bei der Bildung von Bewertungseinheiten, i.S.d. § 254 HGB, für die jeweils abgesicherten Risiken angegeben, warum, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme künftig voraussichtlich ausgleichen, einschließlich der Methode der Ermittlung, soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden?	x	x	x	Alternativausweis: Lage-, Risikobericht			
§ 285 Nr. 23 c) HGB	Wird bei der Bildung von Bewertungseinheiten, i.S.d. § 254 HGB, eine Erläuterung der mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen, die in die Bewertungseinheiten einbezogen wurden, angegeben, soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden?	x	x	x	Alternativausweis: Lage-, Risikobericht			
3.11.	Sonstige Passiva							
§ 285 Nr. 29 HGB	Wird die Höhe der Differenzen, die zu latenten Steuern führen, im Anhang getrennt erläutert?			x	OL-Erleichterung: kl / mg Ges.			
§ 285 Nr. 29 HGB	Werden die der Berechnung der latenten Steuern zugrundegelegten Steuersätze im Anhang angegeben?			x	OL-Erleichterung: kl / mg Ges.			
4.	Erläuterungen zur GuV Da kleine Gesellschaften lediglich die Bilanz un den Anhang offenlegen müssen, entfallen für diese Erläuterungen zur GuV							
§ 285 Nr. 4 HGB	Wird im Anhang die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geografisch bestimmten Märkten angegeben, soweit sich unter Berücksichtigung der Organisation des Verkaufs, der Vermietung oder Verpachtung von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft, die Tätigkeitsbereiche oder geografisch bestimmten Märkte untereinander erheblich unterscheiden?			x	§ 286 Abs. 2 HGB OL-Erleichterung: kl / mg Ges.			
§ 285 Nr. 8 a) HGB	Wird bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens für die GuV der Materialaufwand gegliedert nach den Vorgaben des § 275 Abs. 2 Nr. 5 HGB angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl / mg Ges.			
§ 285 Nr. 8 b) HGB	Wird bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens für die GuV der Personalaufwand gegliedert nach den Vorgaben des § 275 Abs. 2 Nr. 6 HGB angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 31 HGB	Enthält der Anhang jeweils Angaben zum Betrag und der Art der einzelnen Ertrags- oder Aufwandsposten von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind?	x	x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlautbarungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonderheiten Alternativausweis Offenlegungsvereinfachungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeitspapiere unten
§ 285 Nr. 31 HGB	Wurde hierbei beispielsweise auch an Bankkonten gedacht, die wegen Verfügungsbeschränkungen ausgebucht wurden und von nicht untergeordneter Bedeutung sind?	x	x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 32 HGB	Werden die einzelnen Aufwands- und Ertragsposten hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind, erläutert, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind?			x	OL-Erleichterung: kl / mg Ges.			
§ 277 III 1 HGB	Werden die im Geschäftsjahr vorgenommenen außerplanmäßigen Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert, wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung des Anlagevermögens, im Anhang angegeben?	x	x	x	Alternativausweis: GuV OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 277 III 1 HGB	Werden die im Geschäftsjahr vorgenommenen außerplanmäßigen Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert, wegen vorübergehender Wertminderung der Finanzanlagen, im Anhang angegeben?	x	x	x	Alternativausweis: GuV OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 240 3 AktG	Wird die Verwendung der Beträge aus Kapitalherabsetzung und aus der Auflösung von Gewinnrücklagen hinsichtlich Ausgleich von Wertminderungen, Deckung von sonstigen Verlusten, Einstellung in die Kapitalrücklage, im Anhang erläutert?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 281 II 2 HGB a.F., Art. 67 III 1 EGHGB	Enthält der Anhang Angaben zu Erträgen innerhalb der sonstigen betr. Erträge aufgrund der Auflösung eines, beim Übergang zu BilMoG, beibehaltenen Sonderposten mit Rücklagenanteil?	x	x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
5.	Sonstige Angaben							
	Sind Angaben wegen bestandsgefährdenden Risiken zu machen?	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
	Wurde die Tatsache und der geplante Umgang mit den Risiken im Anhang angegeben?	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
	Wurde zudem im Lagebericht , sofern einer aufzustellen ist, über bestandsgefährdende Risiken explizit berichtet bzw. wurde unter eindeutiger Bezugnahme auf das Vorliegen einer wesentlichen Unsicherheit auf die Ausführungen im Anhang verwiesen (oder alternativ: ein eindeutiger Verweis auf die entsprechenden Ausführungen im Lagebericht)?	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			

Stand: 01.10.2025

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlautbarungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonderheiten Alternativausweis Offenlegungserleichterungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeitspapieren
	Wurde beachtet, dass beim Vorliegen einer wesentlichen Unsicherheit im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ein allgemeiner Hinweis auf die Pandemie nicht ausreichend ist?	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
	Wurden bezogen auf die Corona-Pandemie die wichtigsten Ereignisse oder Gegebenheiten , die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Unternehmensführung aufwerfen können, eindeutig und klar benannt?	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
	Wurde darüber hinaus auch eindeutig gesagt , dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die Zweifel an der Fähigkeit der Unternehmensführung aufwerfen können , und dass das Unternehmen unter Umständen nicht in der Lage ist , im gewöhnlichen Geschäftsverlauf seine Vermögensgegenstände zu realisieren und seine Schulden zu begleichen ?	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
	Alternativ zu 4 und 5: Die Angaben können zur Vermeidung von Doppelungen im Lagebericht getätigt werden. Dann hat aber im Anhang ein entsprechender eindeutiger Verweis auf den Lagebericht zu erfolgen.	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
5.1.	Anzahl der Arbeitnehmer							
§ 285 Nr. 7 HGB	Wird die nach § 267 Abs. 5 HGB ermittelte Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres getrennt nach Gruppen im Anhang angegeben?	x	x	x	OL-Erleichterung: kl Ges. teilweise			
5.2.	Organe der Gesellschaft							
§ 285 Nr. 10 HGB	Enthält der Anhang alle Mitglieder des Geschäfts-führungsorgans mit Familiennamen, mindestens einem Vornamen sowie des ausgeübten Berufes (bei börsen-notierten Gesellschaften auch die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktG), gleichgültig, ob diese im Geschäftsjahr oder danach ausgeschieden sind und ist der Vorsitzende des Geschäfts-führungsorgans als solcher bezeichnet?		x	x	AG OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 10 HGB	Enthält der Anhang alle Mitglieder eines Aufsichtsrats mit Familiennamen, mindestens einem Vornamen sowie des ausgeübten Berufes (bei börsen-notierten Gesellschaften auch die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktG), gleichgültig, ob diese im Geschäftsjahr oder danach ausgeschieden sind und sind der Vorsitzende des Aufsichtsrats und seine Stellvertreter als solche bezeichnet?		x	x	AG OL-Erleichterung: kl Ges.			

Stand: 01.10.2025

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlautbarungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonderheiten Alternativausweis Offenlegungserleichterungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeitspapier unten
§ 285 Nr. 9a HGB, DRS 17	Enthält der Anhang Angaben über die im Geschäftsjahr gewährten - und falls im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber nicht in einem Jahresabschluss angegeben - Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungs- bzw. Aufsichtsorgans?		x	x	AG Alternativausweis: Lagebericht OL-Erleichterung: kl Ges.		IDW PS 405	
§ 285 Nr. 9a HGB, DRS 17	Werden bei börsennotierten AG die Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsabhängigen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, unter Namensnennung im Anhang gesondert angegeben?		x	x	AG Alternativausweis: Lagebericht OL-Erleichterung: kl Ges.		IDW PS 405	
§ 285 Nr. 9b 1 und 2 HGB, § 286 IV AktG, DRS 17	Enthält der Anhang Angaben über die Gesamtbezüge der früheren Mitglieder der Geschäftsführungs- bzw. Aufsichtsorgane und deren Hinterbliebenen?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.		IDW PS 405	
§ 285 Nr. 9b 3 HGB, § 286 IV AktG, DRS 17	Enthält der Anhang Angaben über den für frühere Organmitglieder und ihre Hinterbliebenen gebildeten bzw. nicht gebildeten Betrag für Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.		IDW PS 405	
§ 285 Nr. 9c HGB, DRS 17	Enthält der Anhang Angaben über die an Organmitglieder gewährten Kredite und Vorschüsse einschließlich der vereinbarten Zinssätze, der Bedingungen und der im Geschäftsjahr zurückgezahlten oder erlassenen Beträge?	x	x	x				
§ 285 Nr. 9c HGB, DRS 17	Enthält der Anhang Angaben über von der Gesellschaft für Organmitglieder eingegangenen Haftungsverhältnisse?	x	x	x				
5.3.	Anteilsbesitz							
§ 285 Nr. 11 HGB	Wird im Anhang Name, Sitz, Höhe des Anteils am Kapital, Eigenkapital und Ergebnis des letzten Geschäftsjahres - für das ein Jahresabschluss vorliegt - der Unternehmen angegeben, bei denen es sich um Beteiligungen im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB handelt oder ein solcher Anteil von einer Person für Rechnung der Kapitalgesellschaften gehalten wird?		x	x	§ 286 Abs. 3 S. 1 HGB OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 11a HGB	Wird im Anhang Name, Sitz und Rechtsform der Unternehmen, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter die Gesellschaft ist, angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			

Stand: 01.10.2025

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre								
Vorschrift / ausgewählte Verlautbarungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonderheiten Alternativausweis Offenlegungserleichterungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeitspapieren
§ 285 Nr. 11b HGB	Werden im Anhang von börsennotierten Gesellschaften, alle Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften angegeben, die 5 % der Stimmrechte überschreiten?		x	x	§ 286 Abs. 3 S. 1 HGB OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 15 HGB	Enthält der Anhang Name und Sitz der Gesellschaften, die persönlich haftende Gesellschafter sind sowie deren gezeichnetes Kapital, soweit es sich um den Anhang einer Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB handelt?		x	x	PHG OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 14 HGB	Wird im Anhang der Name und Sitz des Mutterunternehmens des größten Konsolidierungskreises sowie der Ort, wo die Konzernabschlüsse erhältlich sind, angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 14a HGB	Wird im Anhang der Name und Sitz des Mutterunternehmens des kleinsten Konsolidierungskreises sowie der Ort, wo die Konzernabschlüsse erhältlich sind, angegeben? Kleine Gesellschaften brauchen den Ort, wo der Konzernabschluss erhältlich ist, nicht anzugeben.	x	x	x	§ 288 Abs. 1 Nr. 3 HGB OL-Erleichterung: kl Ges.			
5.4.	Honorar des Abschlussprüfers							
§ 285 Nr. 17 HGB	Wird das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar getrennt nach Abschlussprüfungsleistungen, andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und sonstige Leistungen im Anhang angegeben, soweit die Angaben nicht in einem das Unternehmen einbeziehenden Konzernabschluss enthalten sind?			x	OL-Erleichterung: kl / mg Ges.		IDW PS 405	
§ 285 Nr. 17 HGB	Wurde der Mandant darauf hingewiesen, dass bei Unterlassen der Honorarangaben die entsprechenden Informationen auf Anforderung der WPK, dieser zur Verfügung zu stellen sind?		x		§ 288 Abs. 2 S. 2 HGB OL-Erleichterung: kl / mg Ges.			
5.5.	Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen							
§ 285 Nr. 21 HGB	Wurden nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommene Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen angegeben, soweit sie wesentlich sind?		x	x	AG OL-Erleichterung: kl / mg (teilweise) Ges.			
§ 285 Nr. 21 HGB	Wurden bei nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen, Angaben zur Art der Beziehung, zum Wert der Geschäfte sowie weiterer Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind, gemacht?		x	x	AG OL-Erleichterung: kl / mg (teilweise) Ges.			

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlautbarungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonderheiten Alternativausweis Offenlegungserleichterungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeitspapiere unten
§ 285 Nr. 21 HGB	Wurde beachtet, dass nur solche nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen von der Erläuterungspflicht befreit sind, die mit oder zwischen Unternehmen mit mittel- oder unmittelbarem 100-prozentigem Anteilsbesitz stattfinden, wenn diese Unternehmen in einen Konzernabschluss einbezogen werden?		x	x	AG OL-Erleichterung: kl / mg (teilweise) Ges.			
§ 285 Nr. 21 HGB	Wurde beachtet, dass bei nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen die Angaben über Geschäfte nach Geschäftsarten nur zusammengefasst werden können, sofern die getrennte Beurteilung der Auswirkungen auf die Finanzlage nicht notwendig ist?		x	x	AG OL-Erleichterung: kl / mg (teilweise) Ges.			
§ 285 Nr. 21 HGB	Wurde beachtet, dass mittelgroße Gesellschaften, die Angaben gemäß § 285 Nr. 21 HGB nur zu machen haben, sofern die Geschäfte direkt oder indirekt mit einem Gesellschafter, Unternehmen, an denen die Gesellschaft selbst eine Beteiligung hält, oder Mitgliedern des Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgans abgeschlossen haben?		x		AG			
5.6.	Weitere Angaben							
§ 285 Nr. 33 HGB	Werden Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, unter Angabe ihrer Art und ihrer finanziellen Auswirkungen im Anhang angegeben?		x	x	§ 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG OL-Erleichterung: kl Ges.		IDW PS 405	
	Wurde über die Auswirkungen im Anhang berichtet , wenn ein „Vorgang von besonderer Bedeutung“ i.S. von § 285 Nr. 33 HGB vorliegt, also •die Auswirkungen geeignet sind , •das Bild, das ein Abschluss vermittelt, zu beeinflussen •und die Entwicklung ohne diese Berichterstattung von den Abschlussadressaten wesentlich anders beurteilt würde?	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
	Wurden bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen zumindest qualitative Angaben zu den Auswirkungen auf die einzelnen Teilbereiche (falls einschlägig) der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gegeben? (IDW „Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 3) – Frage 2.1.3)	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			

Stand: 01.10.2025

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre								
Vorschrift / ausgewählte Verlautbarungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonderheiten Alternativausweis Offenlegungs erleicht erungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeitspapieren
	Sind die Angaben ausreichend , um einem Adressaten durch grundlegende Hinweise auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens eine Grundlage für Entscheidungen zu geben?	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
	Erstrecken sich die Angaben auf den Zeitraum vom Beginn des Folgejahres bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses ?	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
	Wurde bei kleinen Gesellschaften , die nicht zum Nachtragsbericht verpflichtet sind und auch nicht zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichtet sind und bei Kleinstgesellschaften , die keinen Anhang aufzustellen haben, das Folgende berücksichtigt? Es besteht für diese Gesellschaften nach IDW PS 270 n.F. Tz. 9 beim Vorliegen von wesentlicher Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können dennoch eine Berichtspflicht . (Ggf. unter der Bilanz), (umstritten!). (IDW „Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 3) – Frage 2.1.2)	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
	Wurde ggf. im Anhang auf den Nachtragsbericht zur Vermeidung von Dopplungen verzichtet und auf die Berichterstattung im Lagebericht verwiesen?	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
	Wenn ja: Ist der in den Nachtragsbericht aufgenommene Verweis eindeutig und klar erkennbar ? (IDW „Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 3) – Frage 2.1.4)	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
§ 285 Nr. 34 HGB	Erfolgt die Angabe des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses oder des Beschlusses über seine Verwendung?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 291 II Nr. 4 HGB, § 292 HGB	Wurden bei einem befreienden Konzernabschluss der Name und der Sitz des Mutterunternehmens, das den befreienden Konzernabschluss bzw. Konzernlagebericht aufstellt angegeben?	x	x	x				
§ 291 II Nr. 4 HGB, § 292 HGB	Wurde bei einem befreienden Konzernabschluss ein Hinweis auf die Befreiung von der Verpflichtung eines Konzernabschlusses bzw. Konzernlageberichtes im Anhang aufgenommen?	x	x	x				
§ 291 II Nr. 4 HGB, § 292 HGB	Wurde bei einem befreienden Konzernabschluss die im befreienden Konzernabschluss abweichend vom deutschen Recht angewandte Methoden zur Bilanzierung, Bewertung und Konsolidierung erläutert?	x	x	x				

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlautbar- ungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonder- heiten Alternativausweis Offenlegungserleichte- rungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeits- papier unten
6.	Ergänzende Angaben bei AG und KGaA							
	Erläuterungen zur Bilanz							
6.1.	Sonstige Aktiva							
§ 160 I Nr. 1 AktG	Werden Bestand, Zugang und Verwertung, unter Angabe des Erlöses und die Verwendung des Erlöses, von Vorratsaktien im Anhang angegeben?		x	x	AG KGaA § 160 II, III AktG OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 160 I Nr. 2 AktG	Werden Bestand, Zugang und Verwertung von eigenen Aktien im Anhang angegeben, insbesondere Zahl der Aktien, der auf sie entfallende Betrag des Grundkapitals, Anteil am Grundkapital, Zeitpunkt des Erwerbs, Gründe für den Erwerb, Erwerbs- und Veräußerungspreis, Verwendung des Erlöses?		x	x	AG KGaA § 160 II, III AktG OL-Erleichterung: kl Ges.			
6.2.	Eigenkapital							
	Wurde beachtet, dass Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einer AG im Anhang nach § 285 Nr. 34 HGB als Ergebnisverwendung anzugeben sind?	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
§ 160 I Nr. 3 AktG	Wird die Zahl der Aktien jeder Aktiengattung im Anhang angegeben, sofern sich diese Angaben nicht aus der Bilanz ergeben?		x	x	AG KGaA § 160 II, III AktG Alternativausweis : Bilanz OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 160 I Nr. 3 AktG	Werden bei Nennbetragsaktien / Stückaktien die Zahl und der Nennbetrag / rechnerische Wert je Stück der jeweiligen Aktiengattung im Anhang angegeben, sofern sich diese Angaben nicht aus der Bilanz ergeben?		x	x	AG KGaA § 160 II, III AktG Alternativausweis : Bilanz OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 160 I Nr. 3 AktG	Werden die Zahl und ggf. der Nennbetrag / rechnerische Wert, der im Geschäftsjahr aufgrund einer bedingten Kapitalerhöhung oder eines genehmigten Kapitals gezeichneten Aktien, im Anhang jeweils gesondert angegeben?		x	x	AG KGaA § 160 II, III AktG Alternativausweis : Bilanz OL-Erleichterung: kl Ges.			

Stand: 01.10.2025

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre								
Vorschrift / ausgewählte Verlautbarun- gen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonder- heiten Alternativausweis Offenlegungserleichter- ungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeits- papier- unten
§ 160 I Nr. 4 AktG	Wurde im Anhang das genehmigte Kapital angegeben?		x	x	AG KGaA § 160 II, III AktG OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 152 II AktG	Werden die im Geschäftsjahr in die Kapitalrücklage eingestellten bzw. aus der Kapitalrücklage entnommenen Beträge im Anhang gesondert angegeben? Kleine Aktiengesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB mit Pflichtangabe in der Bilanz.		x	x	AG KGaA § 152 IV 2 AktG Alternativ- ausweis: Bilanz			
§ 152 III AktG	Werden zu den einzelnen Posten der Gewinnrücklagen die Beträge, die die Hauptversammlung aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres eingestellt hat im Anhang gesondert angegeben, sofern dies nicht in der Bilanz erfolgte? Kleine Aktiengesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB mit Pflichtangabe in der Bilanz.		x	x	AG KGaA § 152 IV 2 AktG Alternativ- ausweis: Bilanz			
§ 152 III AktG	Werden zu den einzelnen Posten der Gewinnrücklagen die Beträge, die aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres eingestellt werden im Anhang gesondert angegeben, sofern dies nicht in der Bilanz erfolgte? Kleine Aktiengesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB mit Pflichtangabe in der Bilanz.		x	x	AG KGaA § 152 IV 2 AktG Alternativ- ausweis: Bilanz			
§ 152 III AktG	Werden zu den einzelnen Posten der Gewinnrücklagen die Beträge, die für das Geschäftsjahr entnommen wurden im Anhang gesondert angegeben, sofern dies nicht in der Bilanz erfolgte? Kleine Aktiengesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB mit Pflichtangabe in der Bilanz.		x	x	AG KGaA § 152 IV 2 AktG Alternativ- ausweis: Bilanz			
6.3.	Verbindlichkeiten							
§ 160 I Nr. 5 AktG	Wird die Anzahl der Bezugsrechte gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG im Anhang angegeben?		x	x	AG KGaA § 160 II, III AktG OL-Erleichterung: kl Ges.			
	Erläuterungen zur GuV							
§ 158 I 2 AktG	Wird der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag lt. GuV durch die Berücksichtigung des Gewinn-/Verlustvortrages, der Entnahmen aus der Kapitalrücklage, der Entnahmen aus Gewinnrücklagen sowie der Einstellungen in Gewinnrücklagen auf den Bilanzgewinn/Bilanzverlust im Anhang übergeleitet, sofern dies nicht in der GuV erfolgt?	x	x	x	AG KGaA Alternativausweis : GuV OL-Erleichterung: kl Ges.			

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlautbar- ungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonder- heiten Alternativausweis Offenlegungserleichte- rungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeits- papier unten
	Sonstige Angaben							
6.5.	Organe der Gesellschaft							
§ 285 Nr. 10 HGB	Enthält der Anhang bei börsennotierten Gesellschaften für alle Mitglieder des Geschäftsführungs- bzw. Aufsichtsorgans Angaben über die Mitgliedschaft der einzelnen Personen in anderen Aufsichtsräten und Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs.1 S. 5 AktG?		x	x	AG KGaA OL-Erleichterung: kl Ges.			
6.6.	Anteilsbesitz							
§ 160 I Nr. 7 AktG	Enthält der Anhang Angaben über das Bestehen wechselseitiger Beteiligungen unter Angabe des Unternehmens?		x	x	AG KGaA § 160 II, III AktG OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 160 I Nr. 8 AktG	Enthält der Anhang Angaben über das Bestehen einer Beteiligung, die nach § 20 Abs. 1 AktG oder § 20 Abs. 4 AktG mitgeteilt worden ist (Angabe des Inhaltes der Mitteilung, der nach § 20 Abs. 6 AktG oder § 26 Abs. 1 WpHG veröffentlicht wurde)?		x	x	AG KGaA § 160 II, III AktG OL-Erleichterung: kl Ges.			
6.7.	Ertrag aufgrund höherer Bewertung							
§ 261 I 3, 4 AktG	Wurden im Anhang Angaben zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung in besonderen Fällen gemacht, bspw. Gründe für die Abweichung von den Feststellungen des Sonderprüfers und eine Wertfortschreibung der Vermögensgegenstände sowie Angaben zum zwischenzeitlichen Abgang der Vermögensgegenstände?	x	x	x				
6.8.	Erklärung zum Corporate Governance Kodex							
§ 285 Nr. 16 HGB	Wird im Anhang angegeben, dass die nach § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung abgegeben worden ist?	x	x	x	AG KGaA			
§ 285 Nr. 16 HGB	Ist im Anhang vermerkt, wo die Erklärung nach § 161 AktG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist?	x	x	x	AG KGaA			

Stand: 01.10.2025